Hausordnung der JuniorHighSchool Carlbergergasse

Teil 1 – Gesetzliche Schulordnung nach § 43, § 51 und § 61 SchUG

Rechte und Pflichten der Schüler:innen

§ 43.

(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten. Sie haben weiters Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs. 3a im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, [...] oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

Rechte und Pflichten der Lehrer:innen

§ 51.

(1) Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 17 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.

[...]

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

§ 61.

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen. Weiters haben sie die Schüler bei der Befolgung von Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung bestmöglich zu unterstützen und sie selbst betreffende Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs. 3a im Rahmen des Frühwarnsystems mit ihnen getroffen wurden, zu erfüllen.

(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter (§ 63a Abs. 5) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 6). [...]

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600

Neufassung der Hausordnung mit Beschluss des Schulforums vom 6. Oktober 2022
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hausordnung der JuniorHighSchool Carlbergergasse

Teil 2 – Hausordnung

Wir alle haben das Recht uns an unserer Schule wohl zu fühlen. Wir alle haben die Pflicht unseren Teil dazu beizutragen, indem wir folgende Regeln für eine gute Zusammenarbeit befolgen:

- Pünktlichkeit	Ich komme pünktlich und vorbereitet in jede Unterrichtsstunde.
- Höflichkeit	Ich begegne allen Menschen vor und in der Schule höflich. Ich grüße und verabschiede mich freundlich. Ich sage Bitte und Danke. Gewalt in Worten und Taten wird von unserer Schulgemeinschaft nicht toleriert. Ich stehe zu möglichen Fehlern und bin bereit diese wieder gut zu machen.
- Ordnung	Ich halte meine Unterrichtsmaterialien in Ordnung und achte in der Klasse und auf den Gängen auf Ordentlichkeit.
- Sauberkeit	Ich achte am gesamten Schulgelände auf Sauberkeit. Im Schulhaus gilt für mich Hausschuhpflicht. Beim Verlassen des Schulhauses ziehe ich Straßenschuhe an.
- Kleidung	Die Schule bereitet mich auf mein späteres Berufsleben vor. Ich trage dem Schulalltag angemessene Kleidung. Jogginghosen sowie knappe Shorts / Röcke / Tops zu tragen ist in der Schule untersagt.
- Wertgegenstände	Ich bin für meine Wertsachen (Handy, Laptop, Geld, Schlüssel, etc.) selbst verantwortlich. Ich verwahre Wertgegenstände im Spind.
o Handy	Das Filmen, Fotografieren oder Aufnehmen ist am gesamten Schulgelände strengstens verboten! Für Unterrichtszwecke kann ich mein Handy aus dem Spind holen, versperre es aber gleich wieder nach dem Unterricht.
o Laptop	siehe Verhaltensvereinbarung für den Umgang mit den Laptops
- Sicherheit	Ich verhalte mich stets so, dass ich weder mich noch andere gefährde. Ich befolge Anweisungen von Erwachsenen, die meiner Sicherheit dienen. Ich laufe und lärme nicht am Schulgelände.
- Gesundheit und Umwelt	Ich achte auf eine gesunde Ernährung und trinke in der Klasse nur Leitungswasser. Getränke in Dosen sind verboten. Ich verzichte möglichst auf Plastikverpackungen. Ich achte darauf keine Lebensmittel zu verschwenden sowie Wasser und Energie zu sparen. Ich trenne anfallenden Müll richtig.
- Pausenordnung	In 15' Pausen darf ich den Gang nach Zustimmung der Gangaufsicht wechseln. In 5' und 10' Pausen bleibe ich auf meinem Gang.

Neufassung der Hausordnung mit Beschluss des Schulforums vom 6. Oktober 2022
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hausordnung der JuniorHighSchool Carlbergergasse

Teil 3 – Konsequenzenmodell

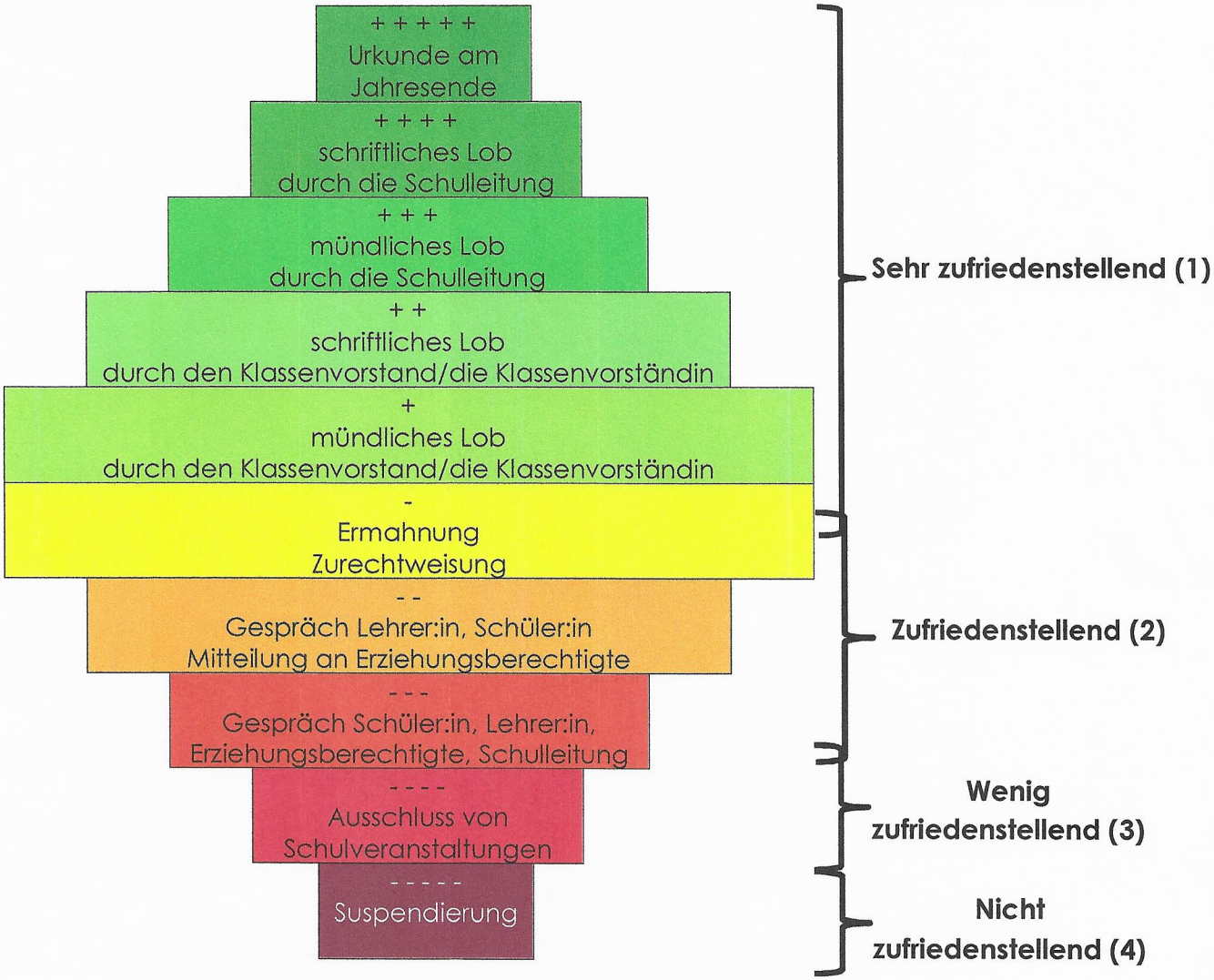

Datum_____

_____ _____

Unterschrift des/der Schüler:in Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Mittelschule Schule der Stadt Wien Carlbergergasse 72, 1230 Wien

Neufassung der Hausordnung mit Beschluss des Schulforums vom 6. Oktober 2022
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.